

Schutzkonzept

gegen (sexualisierte) Gewalt
in Einrichtungen des Referates Kinder
und Schule
der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen

Copyright: Kinderschutzfachkräfte der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen

Stand: Juli 2025

Schutzkonzept gegen (sexualisierte) Gewalt in Einrichtungen des Referates Kinder und Schule der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort	Seite 3 - 4
2. Präventionskonzept	Seite 4 - 9
3. Beschwerdemanagement	Seite 9 - 11
4. Sexualpädagogisches Konzept	Seite 11 - 20
5. Schutzkonzept	
5.1. Definition von sexualisierter Gewalt	Seite 21
5.2. Formen von (sexualisierter) Gewalt	Seite 22-24
5.3. Strategien von Täter*innen	Seite 25
5.4. Missbrauchsbegünstigende Faktoren	Seite 25 - 26
5.5. Interventionsprozess	Seite 26 - 27
5.6. Umgang mit Gerüchten	Seite 27
5.7. Aufarbeitung	Seite 27
5.8. Rehabilitation	Seite 28 - 29

Anhänge:

Kurzfassung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Risikoanalyse

- Träger
- OGS-Standorte
- Eltern
- Kinder

Verhaltensampel

Liste mit Kontaktdaten

Link (QR-Code) zum Interventionsleitfaden der Ev. Kirche von Westfalen und

- Dokumentationsbogen Beobachtung/Wahrnehmung
- Abschlussbericht Meldung nach § 8 KGsSG

Gemeinsames Rahmenschutzkonzept der Ev. Kirchenkreise im Gestaltungsraum IV (QR-Code)

Notfallplan gemäß § 6 KGsSG (abgestimmt mit dem Ev. Kirchenkreis Hagen)

Organigramm zu Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende

Broschüren „Nicht wegschieben“ (Hefte 1-5 und Überblick)

1. Vorwort

Die Arbeit in den Einrichtungen des Referates Kinder und Schule der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Hagen wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde der Kinder, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren ihre persönlichen und individuellen Grenzen. Ermutigung, Gespräche und die Einbeziehung ihrer Bedürfnisse sind Ausdruck unserer täglichen Arbeit.

Der Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit mit Kindern im Ganztage. Der Ganztage ist ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich ihrer Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Bei Bedarf werden Familien in ihren Erziehungsaufgaben bei der Suche nach weitergehender Unterstützung beraten. Die Stärkung der Kinderrechte und der Aufbau von vertrauensvollen Beziehungen zu den Kindern und ihren Eltern unterstützt den präventiven Kinderschutz.

Die Ev. Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm haben ein gemeinsames Rahmenschutzkonzept für den Gestaltungsraum IV erstellt. Die Regelungen gelten für jede Einrichtung im Gestaltungsraum. Mögliche Abweichungen bedürfen einer Erläuterung im Schutzkonzept für die OGS. In allen Einrichtungen sollen im Fall von grenzverletzendem Verhalten den Betroffenen transparente Wege der Anzeige und Hilfe zur Verfügung gestellt werden.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Referat Kinder und Schule der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Hagen haben einen Kinderschutzordner erstellt, in dem das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII beschrieben und geregelt ist. Ergänzt wird es durch den Leitfaden „Sexuell übergriffiges Verhalten unter Kindern. Ein Schutzkonzept gegen (sexualisierte) Gewalt an Kindern in den Einrichtungen des Referates wurde 2019 eingeführt und in den Jahren 2023 und 2024 überarbeitet und ergänzt. Im Jahr 2024 wurde erstmalig eine Risikoanalyse der OGS-Standorte unter Beteiligung von Kindern, Eltern und dem Träger (Referat Kinder und Schule) erstellt. Eine Verhaltensampel und ein Sexualpädagogisches Konzept werden 2025 eingeführt.

Die Mitarbeitenden in den Einrichtungen des Referates sind in die Thematik eingewiesen und haben die Inhalte des Kinderschutzordners zur Kenntnis genommen. Sie sind verpflichtet sich in ihrer Haltung und ihrem professionellen Vorgehen danach zu richten. Dies bedeutet insbesondere:

- Kinder vor jeder Form von Gewalt zu schützen und keine Form von Gewalt und Vernachlässigung zu tolerieren
- Gegen jedes diskriminierende, rassistische, gewalttätige und sexistische Verhalten vorzugehen und aktiv Stellung dagegen zu beziehen
- Die individuellen Grenzen der Kinder zu respektieren, insbesondere die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze sowie zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz
- Sich der besonderen Verantwortung als OGS-Mitarbeitende/r bewusst zu sein und Kontakte zu den anvertrauten Kindern nicht (sexuell) zu missbrauchen

- Auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und teilnehmende Kinder zu achten und sich in so einem Fall **umgehend** an die OGS-Leitung bzw. die Leitung des Referates Kinder und Schule in der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen zu wenden
- Bei sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende der Meldepflicht gegenüber der Ev. Landeskirche wahrzunehmen

Dieser Verhaltenscodex wird neuen Mitarbeitenden durch die OGS-Leitung und in einer Schulung vermittelt.

Im März 2021 trat das **Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)** der Ev. Landeskirche von Westfalen in Kraft. Eine Kurzfassung der Regelungen zum KGSsG ist Bestandteil dieses Ordners. Neuen Mitarbeitenden werden die Regelungen des KGSsG vermittelt. Alle Mitarbeitenden nehmen ab Mai 2025 an der Grundlageschulung „Hinschauen-Helfen-Handeln“ durch den Kirchenkreis teil.

Im Sommer 2023 wurden die **Handlungsempfehlungen im Kinderschutz** für alle Institutionen in Hagen, die mit Kindern arbeiten, herausgegeben. In den Handlungsempfehlungen werden

- die gesetzlichen Grundlagen
- die Formen von Kindeswohlgefährdung
- das gesetzlich geregelte Verfahren
- Ablaufschemata bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- die Hinzuziehung von insoweit erfahrenen Fachkräften und
- die Dokumentation im Kinderschutz

einheitlich für Hagen beschrieben. Die Ev. Jugend im KK Hagen hat die Handlungsempfehlungen und Dokumentationsunterlagen für die Arbeit im Referat Kinder und Schule übernommen und verwendet nun diese. Sie sind Bestandteil des überarbeiteten Kinderschutzordners.

2. Präventionskonzept

2.1 Arbeitsrechtliche Voraussetzungen

- Die Themen Prävention und Kinderschutz werden im Bewerbungsverfahren aufgegriffen und in die Arbeitsverträge aufgenommen.
- Erweitertes Führungszeugnis:
 - Nach § 5 KGSsG müssen neue Mitarbeitende in der OGS bei Anstellungsbeginn und nach weiteren 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dies gilt auch für Honorarkräfte, Übungsleiter und ehrenamtlich Mitarbeitende. Für beruflich Beschäftigte achtet die Personalabteilung auf die Erfüllung, bei Ehrenamtlichen obliegt die Verantwortung der OGS-Leitung. Das Führungszeugnis wird nicht zur Personalakte genommen. Die Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und ob ein Tätigkeitsverbot vorliegt, werden von der Personalverwaltung dokumentiert.
 - In § 5 KGSsG sind der Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss geregelt.
- In Arbeitsverträgen soll eine Zusatzvereinbarung zum Schutz vor Sexualisierter Gewalt aufgenommen werden.

- Der Verhaltenscodex und die Verhaltensampel werden von der OGS-Leitung mit neuen Mitarbeitenden besprochen.

2.2 Informationen und Fortbildungen

- Die Mitarbeitenden in den OGS-Teams wurden zum Verfahren des Kinderschutzauftrages nach § 8a SGB VIII geschult.
- Ein Kinderschutzordner mit allen wichtigen Informationen wurde erstellt (gesetzliche Grundlagen, Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Ablaufpläne, ...) und wird fortlaufend aktualisiert.
- Fachliteratur für jede OGS wurde zur Verfügung gestellt oder ist in der Verwaltung einsehbar. Fachliteratur zum Umgang mit Verdachtsfällen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern wurde mit einem Leitfaden versehen in den Kinderschutzordner eingefügt.
- Eine aktuelle Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte des Trägers sowie der Fachberatungsstellen ist im Kinderschutzordner, und im Qualitätshandbuch hinterlegt sowie als Anlage des Schutzkonzeptes
- Es finden regelmäßig Fortbildungsangebote für alle OGS-Mitarbeitenden und eine Schulung für neue Mitarbeitende in der OGS statt.
- Das Schutzkonzept sowie die Hagener Handlungsempfehlungen im Kinderschutz werden neuen OGS-Mitarbeitenden zeitnah nach Arbeitsaufnahme vermittelt.
 - Für die Hagener Handlungsempfehlungen besuchen neue Mitarbeitende die Fortbildungen, die über das „Handwerkszeug für die pädagogische Arbeit in Schule, Kita und Jugendhilfe“ angeboten werden. Das Schutzkonzept und die internen Abläufe und Verfahren sollen durch eine interne Kinderschutzfachkraft vermittelt werden.
- Es finden Fortbildungen in Kooperation mit Fachberatungsstellen für alle Mitarbeitenden statt, z.B.
 - Gesprächsführung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - Medienkompetenz -> Gefahren im Internet und auf sozialen Online-Plattformen
 - Sexuelle Übergriffe unter Kindern
 - Sexuelle Bildung -> Entwicklungsaufgaben von Grundschulkindern
 - Fallbesprechungen
- Die Grundlagenschulung „Hinschauen-Helfen-Handeln“ der Ev. Landeskirche von Westfalen werden ab Mai 2025 durchgeführt (§ 6 Absatz 4 KGSsG)
- Für das Schutzkonzept wird ein eigener Ordner erstellt.
- Das Schutzkonzept wurde den OGS-Leitungen vorgestellt und erläutert. Sie vermitteln die Inhalte ihren Teams. Sie können dabei von den insoweit erfahrenen Fachkräften unterstützt werden. Einmal pro Jahr soll eine Auffrischung der wesentlichen Inhalte zwischen den Sommer- und Herbstferien stattfinden.
- Neue OGS-Leitungen werden zeitnah fortgebildet.
Veränderungen im Kinderschutzordner und Schutzkonzept werden zeitnah an die OGS-Mitarbeitenden weitergegeben.
- Der Notfallplan gem. § 6 des KGSsG und die Dokumentationshilfen des Interventionsleitfaden der Ev. Kirche von Westfalen wurden eingearbeitet und den OGS-Leitungen vorgestellt.

- Das Rahmenschutzkonzept der Kirchenkreise im GR IV ist dem Schutzkonzept angehängt und wird den Mitarbeitenden in den OGS vorgestellt.

2.3 Ansprechpartner/-innen

Als Ansprechpartner und zur Beratung stehen den OGS-Mitarbeitenden

- die Klassenlehrer/innen und Schulleitungen
- die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Trägers
- die Fachberatung des Trägers
- die Leitung des Referates Kinder und Schule der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen
- die Beratungsstelle Zeitraum und
- die Fachberatung Kindeswohl der Stadt Hagen und des EN-Kreises (OGS Breckerfeld)
- die Fachstelle zur Prävention sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Wildwasser Hagen e.V.
- die Kinderschutz Ambulanz Hagen der Ev. Jugendhilfe Iserlohn-Hagen
- Lebens-Erziehungs- und Familienberatung des GVS Herdecke (OGS Volmarstein)
- Die Meldestelle der Ev. Kirche von Westfalen – Fachstelle "Prävention und Intervention"

zur Verfügung.

Eine Liste und die Kontaktdaten der Ansprechpartner/innen befinden sich im Qualitätshandbuch, im Kinderschutzordner und als Anhang zum Schutzkonzept.

2.4 Kontakt zu Fachberatungsstellen

Durch bisherige Fortbildungsveranstaltungen haben OGS-Mitarbeitende die Fachberatung Kindeswohl der Stadt Hagen kennengelernt.

Die OGS-Mitarbeitenden können sich von den insoweit erfahrenen Fachkräften des Trägers nach § 8a SGB VIII beraten lassen. Sie haben aber auch die Möglichkeit sich gemeinsam mit der Klassenleitung oder der Schulleitung von der Fachberatung Kindeswohl der Stadt Hagen oder der ökumenischen Beratungsstelle Zeitraum beraten zu lassen.

Die Fachstelle zur Prävention und Beratung sexualisierter Gewalt ist in Hagen an zwei Stellen etabliert. Die Präventionsberatung ist bei der Stadt Hagen angesiedelt. Die ökumenische Beratungsstelle Zeitraum berät betroffene Kinder und ihre Angehörigen.

Eine Fachberatung kann auch durch Wildwasser Hagen eV erfolgen.

Bei einem Verdacht gegen sexualisierte Gewalt oder Verstoß gegen das Distanz- und Abstinenzverbot ist eine Beratung durch die Fachstelle der Evangelische Landeskirche von Westfalen erforderlich:

- Fachstelle „Prävention und Intervention“ der Ev. Kirche von Westfalen beim Landeskirchenamt in Bielefeld
- Die Meldestelle der EKvW
- Sowie die Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt

- Alle Mitarbeitenden haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich bei Fragen an die Ansprechstelle der Landeskirche zu wenden. Auch eine rechtliche Beratung kann hilfreich sein. (Rahmenschutzkonzept S. 21, 5.7)

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte haben die Möglichkeit sich in Kinderschutzfällen durch eine Fachstelle beraten zu lassen.

2.5 Beschwerdemanagement

Es wurde ein Konzept des Beschwerdemanagements erarbeitet. Darin sind die Anlässe zur Beschwerde, der Umgang mit Beschwerden, die Bausteine des Beschwerdemanagements und das Recht auf Beschwerden geregelt. Es werden die Anlaufstellen für Kinder und deren Erziehungsberechtigte benannt.

Der Hinweise auf die externe Beschwerdestelle der Ombudschaft NRW sind offen zugänglich.

Ein Beschwerdemanagement für Mitarbeitende im Kirchenkreis Hagen wurde in 2024 erarbeitet und ist als Anhang des Schutzkonzeptes ersichtlich.

2.6 Partizipation

Unsere Arbeit mit Kindern ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern, gehen achtsam mit ihnen um und respektieren ihre individuellen und persönlichen Grenzen. Ermutigung, Gespräche und das Einbeziehen ihrer Bedürfnisse sind Ausdruck unserer täglichen Arbeit.

Die Kinder in der OGS haben das Recht, ihre Bedürfnisse zu äußern und aktiv Einfluss auf die Gestaltung ihrer Umgebung zu nehmen. Partizipation zieht sich als grundlegendes pädagogisches Prinzip und gelebte Kultur durch den gesamten vom Träger gestalteten Alltag. Das Erleben der aktiven Teilhabe und Mitgestaltung versetzt die Kinder in die Lage, Eigenverantwortung zu übernehmen und sich als wichtigen Teil der Gemeinschaft zu erfahren. Auf diese Weise wird demokratisches Verhalten gefördert und Zusammenleben im Alltag gelebt. Dafür brauchen die Kinder Erwachsene, die ihnen die Bewältigung dieser Aufgaben zutrauen und entwicklungsgerechte Formen der Mitbestimmung aufzeigen und unterstützen. Die Möglichkeit, Beschwerden zu äußern, ist präventiver Kinderschutz und ein wesentliches Element von Partizipation.

Ziele:

- Die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden von Kindern werden ernst genommen. Verbale und nonverbale Signale der jungen Menschen werden dabei beachtet.
- Die Kinder erleben sich im Alltag als selbstwirksam. Sie können ihre Interessen selbst vertreten und die Meinungen anderer respektieren.
- Die Kinder kennen ihre Rechte und nutzen ihre Möglichkeiten zur Mitgestaltung, Mitbestimmung und Beschwerde.
- Die Kinder können eigene Formen der Mitbestimmung entwickeln.
- Die Mitarbeitenden gehen verantwortungsvoll mit ihren pädagogischen Einflussmöglichkeiten um.

Qualitätskriterien für Beteiligung, Mitbestimmung und Beschwerde sind:

- Bei der Planung und Gestaltung des pädagogischen Alltags ist die Partizipation der Kinder ein Grundmerkmal
- Bei der Gestaltung der Räumlichkeiten ist die Partizipation der jungen Menschen gewährleistet
- Die pädagogischen Fachkräfte entwickeln gemeinsam mit den Kindern Regelungen für das Zusammenleben im Alltag
- Die Beteiligungsformen sind alters- und entwicklungsorientiert gestaltet und im Alltag präsent
- Es gibt Beschwerdeverfahren für Kinder, die allen Beteiligten bekannt sind
- Die Mitarbeitenden sind für verbale und nonverbale Äußerungen von Beschwerden sensibilisiert
- Das Miteinander im Alltag ist durch einen partizipatorischen Umgang geprägt
- Die Mitarbeitenden reflektieren ihre Rolle im Hinblick auf ihre partizipatorische Haltung
- Die Leitlinien nach den Voice-Choice-Exit-Optionen werden beachtet

Beteiligungsformen von Partizipation können sein

- Regelmäßige Gespräche mit den Kindern in der Gruppe
- Wahl von Gruppensprechern
- Ein Kinderparlament
- Plakate oder Box für Wünsche und Vorschläge sowie Beschwerden
- Mitbestimmung bei der Auswahl von Anschaffungen (Spielen, Medien, Möbel...), z.B. durch Abstimmungen
- Auswahl und Teilnahme von AGs und Projekten
- Wünsche bezüglich des Mittagessens, z.B. Speisenauswahl
- Wahl des Raumes und der Freizeitbeschäftigung
- ...

Mitarbeitende in den OGS werden zu diesem Thema fortgebildet und treffen sich zu Austauschrunden.

2.7 Handlungsleitfäden

Ein Ablaufplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ist Teil der Hagerer Handlungsempfehlungen und befindet sich im Kinderschutzordner. Ebenso ein Leitfaden zum Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern in der OGS sowie ein Leitfaden zum Umgang mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Interventionsleitfaden der Ev. Kirche von Westfalen ist zu berücksichtigen, wenn sexualisierte Gewalt von Mitarbeitenden der OGS des Ev. Kirchenkreises Hagen ausgeht oder diese sie erfahren.

2.8 Risikoanalyse

Der Träger aber auch die einzelnen OGS-Standorte müssen Strukturen schaffen, die sexualisierte und gewalttätige Übergriffe möglichst verhindern. Hierbei sind insbesondere räumliche Gegebenheiten, personelle Besetzung, das soziale Miteinander, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten sowie der Umgang mit digitalen Medien in den Blick zu nehmen. Prävention durch Information und Stärkung der Kinder, z.B. durch die Präventionsgrundsätze sowie eine vertrauensvolle Atmosphäre sind erforderlich.

Die Risikoanalyse ist Teil des Präventions- und Schutzkonzeptes und wird mit dem Schutzkonzept in einem eigenen Ordner aufbewahrt. Sie wird gemeinsam durch den Träger, die Mitarbeitenden der OGS, den Kindern und Eltern erstellt. Sie soll alle zwei Jahre und nach Bedarf überprüft werden.

2.9 Sexualpädagogische Konzept

Kinder kommen als sexuelle Wesen zur Welt. Sie benötigen Begleitung, Stärkung und Schutz auf dem Weg der sexuellen Bildung. Das sexualpädagogische Konzept soll Sprachlosigkeit überwinden, eine gemeinsame Haltung und Steigerung der Handlungskompetenz der Mitarbeitenden in den OGS erreichen. Gefundene Regeln erleichtern den Arbeitsalltag zwischen Kindern und Mitarbeitenden und geben Sicherheit und Autonomie. In der Zusammenarbeit mit Eltern schafft Transparenz ein gutes Vertrauensverhältnis.

3. Beschwerdemanagement in den OGS der Ev. Jugend im KK Hagen

Eine an den Kinderrechten ausgerichtete und beschwerdefreundliche Haltung von Mitarbeitenden in der OGS ist uns wichtig. Wenn Kinder die Erfahrung machen, dass sie gehört werden, wenn sie sich über subjektiv empfundener Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung äußern, dass diese Themen besprochen und Lösungen gesucht werden, gibt ihnen den Mut sich auch bei Grenzverletzungen oder Übergriffen zu Wort zu melden. Somit stellen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Ganztagsschule eine wichtige Grundlage für den kooperativen und partizipativen Schutz von Kindern dar. Siehe auch -> Partizipation

Allgemeine Aussagen zum Beschwerderecht:

a. Anlass zur Beschwerde:

Eine Person sieht ihre Rechte (subjektiven, unveräußerlichen Grundbedürfnisse) verletzt. Die Rechte wurden durch eine Institution bzw. durch einen Vertreter einer Institution verletzt.

b. Umgang mit Beschwerden:

Das Beschwerdemanagement stellt sicher, dass

- die Beschwerden gehört werden
- die Beschwerden geprüft werden
- die Anlässe für begründete Beschwerden beseitigt werden

c. Bausteine von Beschwerdemanagement sind:

- **Information:** alle Beteiligten wissen, worüber man sich beschweren kann und wo Beschwerden entgegengenommen werden
- **Anlaufstellen:** Beschwerden werden an unterschiedlichen Stellen entgegengenommen
- **Bearbeitung:** Beschwerden werden je nach Personenkreis und Thema in unterschiedlichen Kontexten geklärt; auf Transparenz ist zu achten

- **Konsequenzen:** Beschwerden werden an zentraler Stelle ausgewertet („Beschwerdekommision“), Konsequenzen werden auf den Weg gebracht

d. Kinder haben ein Recht auf Beschwerde

Sie haben

- Konflikte mit anderen Personen
- Konflikte mit Strukturen und Regeln
- (grundsätzliche) Veränderungswünsche und persönliche Unzufriedenheit
- ein Recht auf Sicherheit und Schutz
- ein Recht sich zu wehren und Klärung zu fordern
- das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern

Beschwerdemanagement in der OGS:

Anlässe zur Beschwerde:

1. **Kinder können sich** über Regeln und Strukturen sowie das Verhalten von anderen Kindern, OGS-Mitarbeitenden, OGS-Leitung oder Honorarkräften beschweren, z.B. über
 - respektloses Verhalten anderer Personen
 - subjektiv empfundene Ungleichbehandlung
 - diskriminierendes, rassistisches, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten (verbal und nonverbal)
 - Verletzung der individuellen Grenzen, insbesondere der Intimsphäre und persönlichen Schamgrenze
 - ...
2. **Eltern können sich** über Regeln und Strukturen sowie das Verhalten von anderen Kindern, OGS-Mitarbeitenden, OGS-Leitung, Honorarkräften beschweren.

Bei Beschwerden über Lehrer, Schulleitung und Situationen aus dem unterrichtlichen Kontext prüft die OGS-Leitung wie diese Beschwerde weitergegeben wird, da sie im schulischen Kontext geklärt werden muss.

Beschwerden von Beteiligten aus dem Kontext der OGS, z.B. Hausmeister, Honorarkräfte werden von den Mitarbeitenden der OGS bzw. der OGS-Leitung entgegengenommen und weitergeleitet.

Anlaufstellen für

Kinder sind	Eltern sind
OGS-Mitarbeitende	OGS-Mitarbeitende
OGS-Leitung	OGS-Leitung
Externe Vertrauenspersonen und Institutionen, z.B. Ombudschaft NRW	Leitung des Referates Kinder und Schule der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen
	Superintendent/in des KK Hagen

Möglichkeiten der Beschwerdeführung:

Kinder können sich persönlich an die obengenannten Anlaufstellen wenden (mündlich und schriftlich). Dies kann z.B. direkt in der Situation, in einem persönlichen Gespräch oder in einer Gruppenrunde stattfinden. Um Beschwerden anonym mitzuteilen, kann z.B. ein Kummerkasten eingerichtet werden. Hinweise auf externe Vertrauenspersonen wie z.B. die Nummer gegen Kummer, die Beratungsstelle KiJub oder die Ombudschaft NRW sind offen zugänglich.

Eltern können sich persönlich (mündlich oder schriftlich) bei der OGS-Leitung oder der Leitung des Referates Kinder und Schule im KK Hagen beschweren.

Die Beschwerde wird von der jeweiligen Anlaufstelle angenommen und bearbeitet. Sollte es zu Unzufriedenheit oder weiteren Konflikten kommen, ist die nächsthöhere Ebene Ansprechpartner.

Von Trägerseite wurde eine Verhaltensampel für Mitarbeitende in der OGS entwickelt. Sie soll vor Grenzüberschreitungen schützen. Die Anliegen und Vorstellungen der Kinder sollen miteinbezogen werden. Dazu ist es notwendig, immer wieder mit den Kindern und den Mitarbeitenden in der OGS im Gespräch zu sein. Der Verhaltenskodex für Mitarbeitende findet sich im Vorwort des Schutzkonzeptes wieder. Neue Mitarbeitende werden darauf hingewiesen.

Ein Beschwerdemanagement für Mitarbeitende im Kirchenkreis Hagen wurde in 2024 erarbeitet und ist als Anhang des Schutzkonzeptes ersichtlich.

4. Sexualpädagogisches Konzept

Kinder kommen als sexuelle Wesen zur Welt. Sie benötigen Begleitung, Stärkung und Schutz auf dem Weg der sexuellen Bildung. Das sexualpädagogische Konzept soll Sprachlosigkeit überwinden, eine gemeinsame Haltung und Steigerung der Handlungskompetenz der Mitarbeitenden in den OGS erreichen. Gefundene Regeln erleichtern den Arbeitsalltag zwischen Kindern und Mitarbeitenden und geben Sicherheit und Autonomie. In der Zusammenarbeit mit Eltern schafft Transparenz ein gutes Vertrauensverhältnis.

Aufbau:

1. Vorwort/Leitgedanken
2. Grundhaltung
3. Themen der Sexualerziehung/Sexuelle Bildung
4. Rolle und Aufgaben der Mitarbeitenden
5. Umgang mit sexuellen Aktivitäten
6. Zusammenspiel von Ermöglichung und Schutz
7. Sprache und Aufklärung
8. Arbeit mit Eltern
9. Abschluss
 - Materialien zum Thema, z.B. Broschüren und Koffer
 - Ansprechpartner*innen intern und extern -> Netzwerk
 - Beratungsstellen

1. Vorwort/ Leitgedanken

„Bildung und Lernen sind lebenslange Prozesse. Auch die sexuelle Bildung ist ein lebenslanger Prozess. Jeder Mensch eignet sich Wissen und Fähigkeiten unterschiedlich an. Wir möchten ein wertschätzendes Verständnis von Sexualität, Beziehung, Körper und Persönlichkeit vermitteln.“

Zitat: Sexuelle Bildung für die Ev. Jugend in NRW

Das Sexualpädagogische Konzept ist ein Baustein unseres Schutzkonzeptes gegen (sexualisierte) Gewalt in den OGS in Trägerschaft der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen.

Eine Aufgabe des Sexualpädagogischen Konzeptes ist es Unsicherheiten im Umgang mit der Thematik abzubauen und den Mitarbeitenden in den OGS Unterstützung und Orientierung zu bieten.

Ein angemessener Umgang mit der kindlichen Entwicklung im Bereich der sexuellen Bildung ist uns wichtig. Sexualerziehung ist eine Haltung und kein Programm. Sie soll Kindern vermitteln, ihre Gefühle ernst und wahrzunehmen, über diese sprechen zu können und den eigenen Körper zu akzeptieren. Die Grundlage dafür ist anzuerkennen, dass die sexuelle Entwicklung ein wichtiger Baustein für die körperliche und seelische Entwicklung von Kindern ist. Für die „angemessene“ Begleitung der Kinder ist eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit von OGS und Familie wichtig.

Wozu ein sexualpädagogisches Konzept?

1. Grundhaltung einnehmen
2. Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung wahrnehmen und ihnen Orientierung und Sicherheit bieten
3. Sexualpädagogische Bildung erwerben und Werte vermitteln
4. Sicherheit und Autonomie in der eigenen Handlungskompetenz geben und den Arbeitsalltag durch Regeln erleichtern
5. Begleitung, Stärkung, Schutz der Kinder
6. Sprachlosigkeit überwinden
7. Arbeit mit Eltern: Transparenz schafft Vertrauen
8. Das Konzept als Qualitätsmerkmal

2. Grundhaltung einnehmen

Alle Mitarbeitenden im OGS-Team setzen sich mit der Thematik der kindlichen Sexualität auseinander, um Unsicherheiten abzubauen und ein gemeinsames, fundiertes Grundwissen zu erwerben.

Die Haltung des jeweiligen OGS-Teams baut darauf auf und ergibt einen Konsens, wie in der OGS mit kindlicher Sexualität umgegangen wird. Persönliche Meinungen und Kompetenzen werden dabei berücksichtigt.

Die persönlichen Kompetenzen unserer Mitarbeitenden sollten dementsprechend darin bestehen ein hohes Maß an Selbstreflexion, das Bewusstsein über die eigenen Einstellungen, Werte, Stärken und Schwächen zu besitzen. Die Reflexion persönlicher Werte sowie veralteter Vorstellungen von Sexualpädagogik, von Stereotypisierungen, Vorurteilen und Rollenbildern ist die Grundlage, um eigene blinde Flecken aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken.

Ebenso wichtig sind die Fähigkeiten zur dialogischen Auseinandersetzung und der Regulierung von professioneller Nähe und Distanz im Kontakt mit den Kindern, unter Kindern und zu Eltern.

Die Beschäftigung mit dem Thema ist ein kontinuierlicher Prozess, in dem die persönliche Haltung und die Evaluation, wie das Konzept im Alltag gelebt wird, immer wieder reflektiert werden.

Dazu braucht es wiederkehrende Fortbildungen und Zeit zum Austausch in den OGS-Teams. Neue Mitarbeitende müssen dazu geschult werden und benötigen Kenntnisse über die Regeln im Team. Dies ist Aufgabe des Trägers und der OGS-Leitung.

Die Mitarbeitenden in den OGS-Teams erkennen an, dass es im Verständnis der individuellen Sexualität eine gesellschaftliche Entwicklung gegeben hat. Diese geht von dem binären zum diversen Verständnis von Sexualität. Dabei geht es um die Wahrnehmung und Berücksichtigung von (Familien-) kultureller Vielfalt, unterschiedlichen Bedürfnissen und Rollenbildern.

Da Sexualität auch ein Produkt soziokultureller und sozialer Lernprozesse ist, sehen wir uns in der Verantwortung, Kindern einen geschützten Rahmen zu bieten, um „sich selbst- mit ihrem Körper und seinen physiologischen Prozessen- anzunehmen, eine eigene Identität auszubilden und zu einem selbstbestimmten Umgang mit Sexualität zu finden. Dabei sollen sie eigene Grenzen wahrnehmen und artikulieren und die Grenzen anderer achten.

3. Themen der Sexualerziehung/Sexuelle Bildung

a) Wissensaneignung und Vermittlung

Die Kinder sollen dort abgeholt werden, wo sie stehen. Dabei stehen die Fragen und Interessen der Kinder im Fokus. In den OGS stehen allen Beteiligten (Mitarbeitenden, Kindern und Eltern) verschiedene Informationsmaterialien zur Verfügung. Diese können sie im Alltag nutzen, um bestimmte Thematiken mit den Kindern zu besprechen. Außerdem können die Materialien situativ (altersgerecht, eigenständig oder begleitet) eingesetzt werden. Broschüren in verschiedenen Sprachen sollten dabei zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der schulischen Bildung findet im Jahrgang 4 der Sexualkundeunterricht statt. In der OGS werden daraus resultierende Fragestellungen aufgegriffen.

b) Körper

Die positive Wahrnehmung des eigenen Körpers ist Ziel der Sexualerziehung. Folgende Aufgaben ergeben sich daraus:

- Körperteile richtig benennen, in einer sachlich neutralen Sprache in Abgrenzung zu einer abwertenden oder verniedlichenden Sprache
- Sich über Gemeinsamkeiten und Unterschiede bewusst werden
- Vertraut machen mit den körperlichen Vorgängen (z.B. Körperbehaarung, Wachstum, Periode)
- Körperliche Bedürfnisse verstehen und äußern
- Positives Körpergefühl entwickeln
- Körperidealbilder aufbrechen und Bewusstsein für körperliche Vielfalt schaffen
- Wertschätzung des eigenen Körpers

Wahrnehmung der eigenen Gefühle:

- Gefühle benennen
- Eigene Gefühle und Grenzen verstehen, wahrnehmen und äußern
- Gefühle und Grenzen anderer wahrnehmen verstehen und respektieren
- Gefühlsveränderungen als natürlichen Prozess wahrnehmen

c) Geschlechter/Gender

Zur Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtlichkeit gehören folgende Aspekte:

- Vorurteilsbewusste Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen, Stereotypisierungen und die damit einhergehenden Erwartungen
- Darstellung von Geschlechterrollen in den Medien thematisieren
- Für geschlechtliche Vielfalt sensibilisieren und sie anerkennen (z.B. Intergeschlechtlichkeit und Transsexualität)

- Diskriminierung thematisieren und bearbeiten
- Unterstützung beim Finden und Verstehen der eigenen Identität

d) Hygiene

Wir achten auf einen sensiblen Umgang mit körperlichen Veränderungen und weisen bei Bedarf auf erforderliche Anpassung der Körperhygiene hin. Dabei ist uns ein Bewusstsein für eine positive Einstellung zum eigenen Körper und der Pflege wichtig. Um Schamgefühle zu verringern, stellen wir verschiedene Hygieneartikel frei zugänglich zur Verfügung (z.B. Slipeinlagen, Binden, Deo, Reinigungsmittel, Kosmetikmüllbeutel).

e) Aufklärung

Die Hauptverantwortung der Aufklärung liegt bei den Eltern. Die Schule übernimmt die sexuelle Bildung im Sexualkundeunterricht. Die Mitarbeitenden der OGS sind empathisch und stehen bei Gesprächsbedarf von Kindern zur Verfügung und beantworten deren aktuelle Fragen. Dabei achten wir auf eine sachgemäße und achtsame Sprache, die dazu dient, sich über Geschlechtlichkeit, Sexualität, Gefühle und Beziehungen zu verständigen. Ergänzend stellen wir kindgerechtes Infomaterial zur Verfügung (z.B. Bücher und Broschüren).

f) Schutz

Wir schaffen Formen für einen offenen und transparenten Umgang mit Körperlichkeit, Sexualität und Geschlecht. Es braucht klare Regeln zu einem grenzachtenden und respektvollen Umgang im Miteinander. Wichtig dafür sind Freiwilligkeit, Empathie, gegenseitiger Respekt und Toleranz. Präventionsangebote (z.B. Mein Körper gehört mir) und die Leitsätze bilden dazu eine wichtige Grundlage. Ebenso wichtig ist eine Fehlerkultur bzw. ein Beschwerdemanagement, das es den Kindern ermöglicht, angemessen mit Grenzverletzungen umzugehen.

Präventionsleitsätze sind:

- ➔ Mein Körper gehört mir!
- ➔ Ich kann mich auf meine Gefühle verlassen
- ➔ Es gibt gute und schlechte Berührungen
- ➔ Es gibt gute und schlechte Geheimnisse
- ➔ Ich darf NEIN sagen
- ➔ Ich darf Hilfe holen

4. Rolle und Aufgaben der Mitarbeitenden

Für die sexualpädagogische Arbeit im Offenen Ganztage ist die Beziehungsarbeit ein unverzichtbarer Bestandteil. Somit ist der*die Mitarbeiter*in selbst in der Praxis sein*ihr wichtigstes Werkzeug. Die Gestaltung sexualpädagogischer Prozesse setzt umfangreiche Kompetenzen voraus, das heißt persönliche, thematisch-inhaltliche sowie pädagogische.

Das bedeutet: **Eine pädagogische Fachkraft ist kein unbeschriebenes Blatt. Somit wird jede Interaktion mit den Kindern durch die eigene Persönlichkeit, den eigenen sexuellen Werdegang sowie die eigenen Wahrnehmungs- und Kommunikationsmuster beeinflusst.** Die persönlichen Kompetenzen unserer Mitarbeiter*innen sollten dementsprechend darin bestehen ein hohes Maß an Selbstreflexion, das Bewusstsein über die eigenen Einstellungen, Werte, Stärken und Schwächen zu besitzen. Ebenso wichtig ist die Fähigkeit zur dialogischen Auseinandersetzung und der Regulierung von Nähe und Distanz im Kontakt mit den Kindern. Die Regelungen zu Nähe und Distanz sind feste Bestandteile im Schutzkonzept für Einrichtungen der Ev. Jugend im Ev. Kirchenkreis Hagen, des Kirchengesetzes zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt und der Verhaltensampel für die Arbeit in den OGS.

Der Fokus unseres pädagogischen Handelns liegt auf den individuellen Bedürfnissen und Empfindungen der Kinder. Diese werden anerkannt und im weiteren Handeln berücksichtigt. Welche Themen im pädagogischen Alltag besonders im Vordergrund stehen wird an die Bedürfnisse der Kinder angepasst. Die Methoden werden situativ abgestimmt und dienen dem Ziel, ganzheitliches Lernen in einem angstfreien Klima zu ermöglichen. Weitere wichtige pädagogische Kompetenzen wie Dialogbereitschaft, verständliche und anschauliche Sprache, niedrigschwellige Umsetzung der sexualpädagogischen Angebote, Einschätzung und Einplanung des Gruppenverhaltens oder die Fähigkeit Kinder und Jugendliche zu Perspektivwechsel und gegenseitiger Achtung zu bewegen sind den MA ein großes Anliegen und Werden im Team reflektiert und verbessert.

Das benötigte Wissen und dessen Auffrischung wird in regelmäßigen Fortbildungen zu den entsprechenden Themen im Team erarbeitet und wiederholt. Das Team sollte Möglichkeiten zur kollegialen Fallberatung und Reflexion von Situationen haben. Beides geschieht in Kooperation mit Fachstellen bzw. Fachberatung. Eine Liste mit Fachstellen und Fachberatungen sind im Qualitätshandbuch und als Anhang des Schutzkonzeptes zu finden.

Die Aufgaben ergeben sich aus den zuvor beschriebenen Themen aus Punkt 3 a-f

- Wissensaneignung und Vermittlung
- Körper
- Geschlechter/Gender
- Hygiene
- Aufklärung
- Schutz

Ein Verhaltenscodex, eine Verhaltensampel, Möglichkeiten der Prävention und Intervention bei Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt durch Mitarbeitende sind im Schutzkonzept verankert. Diese werden Mitarbeitenden bei Arbeitsbeginn vermittelt und sind im Alltag umzusetzen.

5. Umgang mit sexuellen Aktivitäten

Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität unterscheidet sich von der zielgerichteten Sexualität Erwachsener. Sie entwickelt und verändert sich und rückt erst mit der Pubertät in die Nähe zur zielgerichteten Erwachsenensexualität. Anders als bei Erwachsenen gipfelt das Zärtlichkeitsbedürfnis nicht in dem Wunsch nach sexueller Vereinigung, sondern umfasst Verhaltensweisen wie ständiges Ansehen, Berührungen, Kuscheln, an den Händen fassen und Küsschen. Kinder äußern ihre Bedürfnisse spontan, unbefangen und voller Neugier. Sie entwickeln erst im Laufe ihrer Kindheit ein Bewusstsein gesellschaftlicher Sexualnormen und Schamgefühl.

Ungefähr ab dem fünften Lebensjahr und verstärkt im Grundschulalter erleben Kinder bereits Gefühle von Verliebtheit. Sie sind voller Bewunderung und suchen Nähe und Zärtlichkeit. Diese Verliebtheit empfinden Mädchen und Jungen füreinander, Mädchen für Mädchen und Jungen für Jungen.

Sexualpädagogische Entwicklungsphasen im Alter von 6-10 Jahren

Im Verlauf des Grundschulalters werden bei vielen Kindern die ersten Sexualhormone ausgeschüttet. Diese bereiten die Geschlechtsreife in der Pubertät und das Interesse an anderen oder gleichen Geschlechtern vor. In diesem Alter nimmt das Sachwissen über den menschlichen Körper und seine Geschlechtsorgane u.a. durch den Sexualekundeunterricht zu. Gleichzeitig spielen die sozialen Tabus um Sexualität eine besondere Rolle. Sexualität wird daher als ambivalent und verwirrend erlebt, so dass sexuelles Verhalten weniger offen, wie in der Vorschulzeit, sondern versteckt im Verborgenen mit Schamgefühl vollzogen wird. Altersspezifisch sind auch obszöne Redensarten, zweideutige Witze, provokante Bemerkungen, die die Erwachsenen verunsichern und herausfordern sollen. Sinn und Zweck dieser Verhaltensweisen ist, sich an Sexualität heranzutasten, auszuprobieren, wie Sexualität wirkt und wie Eltern und andere Erwachsene mit Sexualität umgehen. Zum Beispiel

- In Rollenspielen, Doktorspielen, Spaßkämpfen
- simulierte Sexualhandlungen
- Verliebt-sein und Liebeskummer, Liebesbriefe
- Interesse für Sexualität in den Medien
- Einfluss von Gleichaltrigen
- Beginn körperlicher Veränderungen

In dieser Phase ist es von besonderer Wichtigkeit, einen respektvollen Umgang mit dem eigenen Körper und dem der anderen erlernen, sowie das Selbstbewusstsein und die

Selbstverantwortung zu stärken. Die Aufgabe ist hier, eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich Vertrauen, Angenommen sein und gleichwürdiger Umgang miteinander entwickeln und bilden kann.

Die pädagogisch Mitarbeitenden sind mit den vielfältigen Facetten biografischer, kultureller und sozialer Lebensläufe und Vorstellungen der Kinder – auch im Kontext von Körper und Sexualität – konfrontiert.

Wenn Mitarbeitende in der OGS sexuelle Aktivitäten von Kindern wahrnehmen, erfolgt zunächst eine eigene Einschätzung über das beobachtete Verhalten. Sie entscheiden, ob es sich hierbei um eine altersangemessene Verhaltensweise oder ein Verdacht auf ein unangemessenes Verhalten, bzw. eine Übergriffigkeit vorliegt. Um die Situation richtig einzuschätzen, halten wir einen kollegialen Austausch inklusive Dokumentation für unerlässlich. Werden unangemessene sexuelle Verhaltensweisen beobachtet und Grenzen anderer überschritten, gilt es, zunächst in einem ruhigen Vorgehen den ersten Schritt der eigenen Bewertung und Einschätzung zu treffen und die Situation aufzulösen. Handelt es sich dabei eindeutig um übergriffiges Verhalten, greifen die Interventionsmaßnahmen aus dem Kinderschutzordner nach § 8a SGB VIII und dem Schutzkonzept.

6. Zusammenspiel von Ermöglichung und Schutz

Die Mitarbeitenden in den OGS beobachten und handeln einfühlsam und transparent. Wir erkennen an, dass Kinder

- neugierig sind
- ihren eigenen Körper und den von anderen Kindern erkunden möchten
- körperliche Nähe suchen
- oder sich selbst zeigen möchten.

Nicht all diesen Bedürfnissen können wir in der OGS gerecht werden, da die Schule als öffentliches Gebäude nicht die Voraussetzungen für einen geschützten Rahmen bietet. Die Privats- und Intimsphäre aller Kinder und Erwachsenen müssen berücksichtigt werden, damit Schamgefühle und persönliche Grenzen respektiert und gewahrt werden.

7. Sprache und Aufklärung

Es gilt Tabus und Sprachlosigkeit zu überwinden. Dafür braucht es

- eine korrekte Benennung der Körperteile
- Bedeutung von Begriffen kindgerecht erklären
- eine achtsame und gendersensible Sprache
- Offenheit für die Fragen und Themen der Kinder

In Gesprächen sind die Privatsphäre und die Grenzen jedes einzelnen zu beachten und anzuerkennen.

Wir erkennen an, dass jede/r Mitarbeitende/r seine/ihre persönlichen Grenzen und Sprachlosigkeiten mit sich trägt. Das Eingestehen von persönlichen Grenzen und die Kommunikation darüber, ist die Voraussetzung für eine Entlastung und gegenseitige Unterstützung. Eine vertrauensvolle Atmosphäre im Team trägt dazu bei.

8. Arbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein unverzichtbarer Bestandteil der sexualpädagogischen Arbeit mit den Kindern. Wesentliche Elemente sind hier:

a) Die Konzeptvorstellung

Die Eltern werden auf das sexualpädagogische Konzept als Bestandteil des Schutzkonzeptes in einem Informationsschreiben zu Beginn der Aufnahme in die OGS hingewiesen. Sie können die Konzepte auf den Websites des Trägers und der Schule finden. Für Rückfragen stehen die Leitungen der OGS zur Verfügung.

b) Veranstaltungen für Eltern und Erziehungsberechtigte

Erstrebenswert sind gemeinsame Veranstaltungen von Schule und OGS, um mit Eltern ins Gespräch zu kommen. Diese Veranstaltungen können turnusmäßig oder anlassbezogen sein (z.B. zu Beginn des Sexualkundeunterrichtes, eines Projektes oder eines Vorfalles, Wunsch der Eltern zum Austausch). Dazu können Beratungsstellen mit ihrer Fachkompetenz angefragt werden.

c) Angebote für Eltern und Erziehungsberechtigte

- Vertrauliche Gespräche
- Zur Verfügung stellen und Hinweise auf Informationsmaterial
- Hinweise und Vermittlung zu Beratungsmöglichkeiten
- Kooperationen transparent machen

d) Umgang mit Widerständen

Eine gemeinsame Haltung von Eltern, Träger der OGS und Schule wird angestrebt. Wenn Eltern andere Vorstellungen von sexueller Bildung und Erziehung haben, ist es wichtig mit ihnen kultursensibel ins Gespräch zu gehen.

9. Abschluss

In den OGS stehen verschiedene Broschüren und Informationsmaterialien zur Verfügung.

Es gibt interne und externe Ansprechpartner*innen sowie Beratungsstellen

- Rat am Ring, Beratungsstelle
- Zeitraum
- Sichtweise
- Wildwasser Hagen e.V.
- Kinderschutzambulanz
- Familienbegleitungen im Stadtteil
- Familienzentren in Kita und Grundschule
- Queercafé im Kultopia

Beratungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche:

- Vertrauenspersonen in der OGS
- KiJub und DO-IT
- Wildwasser Hagen e.V.
- Schulsozialarbeit
- Jugendzentren
- Telefonische Beratungsmöglichkeit, z.B. die Nummer gegen Kummer
- Mobilaufsuchende Jugend(sozial)-arbeit in den Stadtteilen
- Sowie jede andere Beratungsstelle

Das sexualpädagogische Konzept wurde durch eine Arbeitsgruppe von OGS-Leitungen und der Kinderschutzbeauftragten des Referates Kinder und Schule erstellt.

Stand: Juni 2025

5. Schutzkonzept in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt in der OGS

5.1. Definitionen von sexualisierter Gewalt

Hagener Handlungsempfehlungen:

Unter sexualisierte Gewalt fallen alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt gegenüber Kindern oder Jugendlichen sowie beispielsweise das Vorzeigen pornografischen Materials. So definiert Deegener (2010) sexualisierte Gewalt als „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder und Jugendlichen zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

„Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können“ (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, o. D.). Diese sind immer als sexuelle Gewalt zu werten und nach § 176 StGB (Strafgesetzbuch) strafbar. Sexuelle Handlungen an oder vor Jugendlichen oder die Bestimmung zu Handlungen an Dritten sind strafbar, wenn sie die sexuelle Selbstbestimmung verletzen oder missachten und/oder eine Zwangslage ausgenutzt wird.

Definition nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) der Ev. Kirche von Westfalen:

In § 2 des KGSsG der Ev. Kirche von Westfalen wird der Begriff der sexualisierten Gewalt weitergehend definiert:

- 2.8.1.1 Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Abs. 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- 2.8.1.2 Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Abs. 1 anzusehen. Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Abs. 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

Eine Differenzierung ist wichtig und hilfreich, um angemessene Entscheidungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zu treffen.

5.2 Formen von (sexualisierter) Gewalt

a) **Grenzverletzungen: nicht vorsätzliches, einmaliges, zufälliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten**

Grenzverletzungen werden fast immer unabsichtlich verübt:

- Passieren aus Unkonzentriertheit, Überforderung oder mangelnder Professionalität
- In Folge schlechter Absprachen und fehlender Achtsamkeit im Umgang
- Können grundsätzlich korrigiert und geklärt werden
- Sie dürfen sich nicht wiederholen, abgestritten oder verleugnet werden
- Maßgeblich ist auch die subjektive und persönliche Bewertung der Betroffenen

Umgang mit Grenzverletzungen

Wenn eine Grenzverletzung direkt beobachtet wird, sollte

- das grenzverletzende Verhalten umgehend gestoppt werden
- die eigene Wahrnehmung benannt und auf die Verhaltensregeln hingewiesen werden
- eine Aufforderung zur Verhaltensänderung ausgesprochen und Verhaltensalternativen erarbeitet bzw. empfohlen werden
- eine Entschuldigung ausgesprochen oder angeleitet werden
- Beobachten OGS-Mitarbeitende oder Honorarkräfte eine/n anderen OGS-Mitarbeitenden oder eine Honorarkraft bei einer Grenzverletzung oder erhält Kenntnis davon gilt folgendes Verfahren:
 - Der/die beobachtende OGS-Mitarbeitende wendet sich direkt an die OGS-Leitung. Ist die OGS-Leitung betroffen bzw. beteiligt, wendet sich der/die beobachtende Mitarbeitende direkt an die Leitung des Referates Kinder und Schule der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen. Eine Beratung Die Meldestelle der Ev. Kirche von Westfalen ist zu kontaktieren, wenn sich die Grenzverletzung wiederholt -> Interventionsleitfaden der Ev. Kirche von Westfalen, S. 14-16
- Wird eine Grenzverletzung durch eine Person aus dem System Schule, einem Handwerker oder anderen Besuchern beobachtet oder davon berichtet, so sind die Verantwortlichen aus diesem System zu benachrichtigen.

Ziel ist die Unterstützung der Betroffenen sowie eine Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung durch die grenzverletzende Person. Kommt es nicht zur Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung, ist der/die direkte Vorgesetzte zu informieren. Diese entscheidet dann über weiterführende Maßnahmen.

Handlungsablauf:

Eigene Gefühle klären: Das Wahrnehmen und Erkennen von Anhaltspunkten auf (sexualisierte) Gewalt löst intensive Gefühle und starke Handlungsimpulse aus – u.a. Mitleid, Wut, Überforderung, Hilflosigkeit. Als Reaktion bestehen die Gefahren zu schnell zu handeln, nicht zu handeln oder unangemessen zu handeln. Darum ist es wichtig Ruhe zu bewahren und sich Unterstützung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zu holen und die Distanz zum Geschehen wieder herzustellen. Die eigene Betroffenheit hindert adäquat zu helfen.

Der Verantwortung der OGS-Leitung obliegt es bei grenzverletzendem Verhalten

1. Ein Gespräch mit dem grenzverletzenden Mitarbeitenden zu führen, in dem der Sachverhalt besprochen wird und ggf. eine Verantwortungsübernahme durch den OGS-Mitarbeitenden/die Honorarkraft erreicht werden soll. Eine Wiederholung soll ausgeschlossen werden.
2. Danach erfolgt die Information an die Leitung des Referates Kinder und Schule der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen und an die Schulleitung
3. Eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft oder eine Beratungsstelle (Zeitraum, Fachberatung Kindeswohl, Wildwasser Hagen e.V., Ansprechstelle der Landeskirche) ist ggf. sinnvoll.
4. Ein Gespräch mit dem betroffenen Kind zu führen.
5. Ein Gespräch mit der grenzverletzenden Person und dem Kind, um klarzustellen, dass das Verhalten der Person falsch war, eine Entschuldigung zu ermöglichen und dem Kind die Sicherheit zu geben, dass der/die OGS-Mitarbeitende ein solches Verhalten unterlassen wird. Zu beachten sind die Richtlinien von „Gespräche mit Kindern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“
6. Information der Eltern des betroffenen Kindes über den Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen der Prävention und/oder der Intervention
7. Dokumentation des Vorfalles. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

b) Sexualisierte Gewalt: vorsätzliche, beabsichtigte, häufige, massive und strategisch gezielte Taten, bewusste und wiederholte Missachtung von fachlichen Standards, physische und psychische Handlungen ohne Einwilligung oder Einwilligungsbefähigung an Betroffenen, Grenzziehung und Widerstände der betroffenen Person werden bewusst übergangen

Wenn sexualisierte Gewalt durch Übergriffe und Verstöße gegen das Abstinenz- und Abstandsgebot bekannt werden oder es um die Verletzung der Würde der Person geht

- müssen diese sofort gestoppt werden
- müssen diese unverzüglich bei der Meldestelle der Ev. Kirche von Westfalen gemeldet werden
- muss die Leitung des Referates Kinder und Schule informiert werden
- muss die Gefahr einer Wiederholung unterbunden werden (Trennung von betroffener und beschuldigter Person)
- müssen Angehörige, andere Beteiligte und Institutionen informiert werden, soweit dies nötig ist (Vertrauensbildung)
- greifen die Bestimmungen des Interventionsplanes der EKvW (Bildung eines Interventionsteams) bzw. der Notfallplan des Ev. Kirchenkreises Hagen gem. § 6 KGSSG
- wird eine externe Fallberatung hinzugezogen (vertritt die Interessen des/der Betroffenen)
- Wichtig: Keine Handlung sollten über den Kopf der betroffenen Person hinweg geschehen.

- Den Betroffenen werden transparente Wege der Anzeige und Hilfe zur Verfügung gestellt.

c) Strafrechtlich relevante Formen: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB)

- Gehen aus den rechtlichen Bestimmungen und den Definitionen unter 5.1 und 5.2 hervor

Faustregel für die Ersteinschätzung:

- Die Fähigkeit zur informierten Zustimmung und Folgenabschätzung auf etwa gleichem Niveau beider Personen nicht vorliegt (bei Kindern unter 14 Jahren immer)
- Ein Machtgefälle bzw. Ungleichheit zwischen den Handelnden gegeben ist.
- Formen der Manipulation eine Rolle spielen (Überrumpeln, überreden, bekaufen, erpressen bis zur Androhung der Anwendung von Gewalt)
- Ein deutlicher Altersunterschied vorhanden ist (Kann als Faktor durch andere Merkmale der Überlegenheit u.U. auch ohne Relevanz sein!)

5.3 Strategien von Täter*innen:

Sexualisierte Gewalt geschieht nicht zufällig. Charakteristisch ist:

- Besonderes Einfühlungsvermögen
- Besonderes Engagement für Kinder
- Besonderes Bemühen um Kinder mit Problemen
- Guter Kontakt zu den Eltern bzw. engen Bezugspersonen
- Schaffung von Abhängigkeiten
- Vernebelung der Wahrnehmung Dritter
- Immer darauf vorbereitet, falls er/sie in Verdacht geraten könnte

Strategien, um die Wahrnehmung der Kolleg*innen zu vernebeln:

- Er/Sie ist sehr engagiert und jederzeit bereit, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen
- Er/Sie zeigt besonders viel Verständnis für Kinder und Jugendliche
- Er/Sie zeigt besonders viel Verständnis für Kolleg*innen
- Er/Sie hat immer eine Erklärung, wenn Kolleg*innen etwas auffällt
- Er/Sie spielt Kolleg*innen gegeneinander aus
- Er/Sie sind Weltmeister im Manipulieren von Beziehungen!

5.4 Missbrauchsbegünstigende Faktoren in Institutionen:

a) Unterstrukturierte, chaotische Institutionen/Vereine:

- Diffuse Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen
- Weitgehendes Verantwortungs- bzw. Leitungsvakuum
- Zu viel Improvisationen
- Keine klaren Leitbilder und Fehlen gemeinsamer Handlungen
- Lockerer Umgang mit Sexualität und Grenzen
- Keine klaren Standards, was zu tun ist
- Auch Wichtiges bleibt der individuellen Auffassung der Mitarbeitenden bzw. Ehrenamtlichen überlassen
- Man kann fast alles tun, kaum etwas hat Konsequenzen

b) Überstrukturierte, autoritär geführte Einrichtungen:

- Alles wird von oben entschieden
- Starre Standards, keinerlei Fehlertoleranz
- Unflexible Regelungen und Haltungen
- Sehr rigide und ängstliche Atmosphäre
- Übermäßige Sorge den Ruf zu verlieren
- Geschlossene, „elitäre“ Einrichtung
- Kaum oder keine Partizipation der Eltern und Kinder
- Man darf fast nichts tun, immer drohen negative Konsequenzen

c) Weitere bekannte Risikofaktoren (siehe Risikoanalyse):

- chronische personelle Unterbesetzung
- unzureichende Qualifikation bzw. Eignung der Mitarbeitenden bzw. Ehrenamtlichen
- emotionale Überforderung der Mitarbeitenden bzw. Ehrenamtlichen

- schlechtes Klima der Mitarbeitenden untereinander
- fehlende Schutzkonzepte
- unzureichende Information der Mitarbeitenden über das Thema

Schlüsselempfehlung: Bei begründeten Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt, muss sich der Träger bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes an der Möglichkeit orientieren, dass die sexualisierte Gewalt stattgefunden habe, weil sonst keine Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person möglich ist.

5.5 Interventionsprozess

Die Leitung des Referates Kinder und Schule und die OGS-Leitung der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen initiieren den Interventionsprozess. Im Rahmenschutzkonzept der Kirchenkreise ist der Ablauf auf den Seiten 16-19 für unterschiedliche Verdachtsstufen in Notfallplänen geregelt.

Ablauf eines Interventionsprozesses:

- Meldestelle der EKvW kontaktieren -> Verdachtseinschätzung mit der Meldestelle
- Ist der Verdacht begründet, erheblich und plausibel erfolgt eine Meldung
- Bildung eines Interventionsteams (S. 22 ff des Interventionsleitfadens der EKvW)
Neben der Leitung des Referates Kinder und Schule sowie der OGS-Leitung müssen folgende Personen beteiligt werden/ sind folgende Personen zu beteiligen:
 - Krisenteam des Kirchenkreises (ggf. Superintendent/in)
 - Externe Fachberatung (Referent*in für Intervention der EKvW oder Beratungsstellen in Hagen)
 - Arbeitsrechtler*in
 - die Ansprechstelle für Betroffene (je nach Fallstellung)
 - Öffentlichkeitsreferent*in des Kirchenkreises Hagen
 - Schulleitung
- Erstellen eine Fallbeschreibung/Falldifferenzierung (Analyse)
- Handlungsschritte planen und Aufgaben im Interventionsteam verteilen:
 - alle für den Opferschutz unaufschiebbaren erforderlichen Maßnahmen treffen, z.B. Freistellung vom Dienst, Kontaktverbot, organisatorische Maßnahmen, Entscheidung über Strafanzeige
 - Kontakt zu einem Rechtsbeistand aufnehmen, um zu klären, ob eine Strafanzeige gestellt werden muss. Dienstrechtliche Maßnahmen sind zu beachten.
 - Ein Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der betroffenen Person führen (OGS-Leitung) – dabei ist zu beachten, dass das Kind nicht zum Sachverhalt befragt wird. Dem Kind oder der betroffenen Person zuhören, was es/sie erzählt und es/sie ernstnehmen. Eine Befragung findet durch geschultes Personal der Polizei statt! Siehe Kinderschutzordner
 - Ein Gespräch mit dem/der beschuldigten Mitarbeiter*in führen (Leitung des Referates Kinder und Schule der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen)
 - Information der Eltern, wenn der Verdacht begründet, ist
 - Information der Schulleitung durch die OGS-Leitung

- Öffentlichkeitsarbeit: gemeinsam Absprachen treffen (Schulleitung, OGS-Leitung, insoweit erfahrene Fachkraft, Leitung des Referates Kinder und Schule der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen und ggf. die Öffentlichkeitsreferentin des Kirchenkreises Hagen), welche Informationen an Schüler, Eltern, das Lehrerkollegium oder ggf. an die Presse gegeben werden. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.
- Handlungsschritte umsetzen
- Betroffene über alle Schritte informieren
- Dokumentation der Beobachtung/Wahrnehmung und der Intervention
- Abschluss der Intervention durch Evaluation des Falles und Abschlussbericht an die Meldestelle

5.6 Umgang mit Gerüchten

Erfährt ein/e OGS-Mitarbeitende/r von Gerüchten über ein/e Kollege/Kollegin, die (sexualisierte) Gewalt zum Inhalt haben, wendet er/sie sich direkt an die Meldestelle der Ev. Kirche von Westfalen zur Beratung. Die Meldestelle übernimmt die Verantwortung für das weitere Verfahren zum Schutz des Mitarbeitenden und des Teams. Die Information der Leitung des Referates Kinder und Schule erfolgt durch die Meldestelle.

Ein vertrauliches Umgehen mit den Informationen ist geboten:

- Die Gerüchte nicht im Team besprechen
- Keine Stellungnahme dazu abgeben
- Die beschuldigte Person nicht darauf ansprechen. Dies erfolgt durch die OGS-Leitung bzw. die Leitung des Referates Kinder und Schule nach der Beratung durch die Meldestelle
- Die Leitung des Referates Kinder und Schule und die OGS-Leitung besprechen das weitere Vorgehen, z.B. den Ablauf eines Interventionsprozesses

5.7. Aufarbeitung

Aufarbeitung ist neben der Prävention und Intervention ein wesentlicher Aspekt im Einsatz gegen sexualisierte Gewalt. Es geht darum, erlittenes Leid von betroffenen Kindern und Familien zu sehen, anzuerkennen und aus Fällen sexualisierter Gewalt zu lernen. Es gilt Faktoren zu erkennen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben und welche Hilfen und Reaktionen möglicherweise ausgeblieben sind.

Im Wesentlichen unterscheidet man zwischen drei Formen der Aufarbeitung:

1. Individuelle Aufarbeitung

In der individuellen Aufarbeitung geht es um den einzelnen Menschen und den ganz individuellen Weg, das Erlebte zu bearbeiten. Betroffene entscheiden, welche Schritte, sie wann zu gehen bereit sind und welche Unterstützung sie brauchen bzw. inwiefern sie Unterstützungsangebote annehmen möchten.

2. Institutionelle Aufarbeitung

Die institutionelle Aufarbeitung ist die strukturelle Auseinandersetzung mit (sexualisierter) Gewalt innerhalb des jeweiligen Systems, für die das zuständige Leitungsorgan verantwortlich ist. Die Perspektive der Betroffenen ist dabei

unverzichtbar. Es geht um alles, was die Institution braucht und nutzt, um aufzuklären, zu lernen, angemessen zu agieren.

Ein Fall von (sexualisierter) Gewalt im eigenen Kontext kann zu Verstörung, Schock und Ohnmacht in der betroffenen Einrichtung führen. Daher bedarf es der

- **Aufarbeitung in der Einrichtung:** Nach einer abgeschlossenen Intervention muss es zu einer Reflexion der Abläufe und der fachlichen Standards kommen. Neu gewonnene Kenntnisse werden ins Schutzkonzept eingearbeitet. Dies dient der Sicherheit der mitarbeitenden Personen im Umgang mit (sexualisierter) Gewalt.
- **Aufarbeitung mit den Mitarbeitenden im Team:** Hier geht es um die Stabilisierung der Einrichtung durch die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit. Hierzu braucht es die Bearbeitung der emotionalen Betroffenheit aller Mitarbeitenden. Dieser Prozess sollte von externen Fachleuten begleitet werden.
- **Aufarbeitung mit beteiligten Gruppen:** Einzelne Kinder oder Gruppen erhalten Unterstützung bei der Aufarbeitung eigener emotionaler Prozesse. Es geht darum, dass Kinder und Eltern erkennen können, was dazu beigetragen hat, dass solche Taten möglich waren (Strategien von Tatpersonen(en), institutionelle Strukturen).
- **Aufarbeitung mit relevanten Dritten:** Hier stehen Menschen, die mit der OGS in Verbindung stehen, aber nicht Teil des Systems sind, im Fokus. Sie erhalten Informationen über das geschehene Unrecht und den Interventionsprozess.

3. **Gesellschaftliche Aufarbeitung:**

Die gesellschaftliche Aufarbeitung soll sexualisierte Gewalt mehr in den Fokus der Öffentlichkeit bringen. Dies ist durch die einzelne OGS nicht leistbar und sollte über die Ev. Kirche von Westfalen geschehen, z.B. durch die Forum-Studie.

Das bedeutet für die Arbeit in den OGS Im Kirchenkreis Hagen:

- Gespräche mit den Kindern und Eltern über die Schritte und Maßnahmen der individuellen Aufarbeitung
- Reflexion der Abläufe und fachlichen Standards in der OGS
- Einarbeitung neuer Erkenntnisse in das Schutzkonzept und in die Risikoanalyse
- Umsetzung von Schutzmaßnahmen
- Gespräche mit Mitarbeitenden aus der OGS (einzeln oder im Team) zur Aufarbeitung
- Gespräche mit Kindern (einzeln oder in der Gruppe) zur Aufarbeitung
- Gespräche mit der Schule (Schulleitung, Lehrkräften, Kooperationspartnern) Informationen zum Interventionsprozess

5.8. Rehabilitation:

Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für eine falsch beschuldigte Person und die weitere Zusammenarbeit in der OGS bzw. Schule. Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat ein Recht auf unverzügliche, vollständige und sorgfältige Rehabilitation unter Beachtung des Persönlichkeitsrechtes.

Ziel einer Rehabilitation ist

- Die Wiederherstellung des guten Rufs der fälschlich verdächtigten Person
- Die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb des Trägers, der OGS und der Schule

- Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Kinder

Innerhalb der EKvW kann sich eine Rehabilitation jedoch nicht nur am Strafrecht und evtl. vorliegenden Ermittlungsergebnissen staatlicher Stellen orientieren. Das KGSsG definiert sexualisierte Gewalt weit unter dem Niveau der Strafbarkeit, so dass auch Taten, die strafrechtlich nicht relevant sind, für Mitarbeitende mit Konsequenzen verbunden sein können.

Rehabilitation bedeutet in der praktischen Umsetzung, alle Handlungsschritte, die die beschuldigte Person betreffen wieder umzukehren und darzulegen, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht gehandelt hat.

Planung und Durchführung des Rehabilitationsverfahren unter Beteiligung

- Der Leitung des Referates Kinder und Schule der Ev. Jugend im KK Hagen
- Der OGS-Leitung
- Der fälschlich beschuldigten Person
- Der Schulleitung der betroffenen Schule

Alle Schritte und Maßnahmen sind mit der fälschlich beschuldigten Person im Vorhinein abzustimmen. Es ist wichtig, transparent gegenüber der falsch beschuldigten Person zu agieren und sie über alle Handlungsschritte zu informieren, sie mit einzubeziehen und ihre Perspektive ernst zu nehmen.

- Der ausgeräumte Verdacht bzw. die Falschbeschuldigung gelten arbeitsrechtlich als nie aufgetreten und dürfen insofern auch in keiner Dokumentation erwähnt werden. Alle diesbezüglichen Vorgänge und alle bis dahin angefertigte Dokumentationen sind zu vernichten. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen.
- Alle Personen und Arbeitsbereiche, die mit dem Verdachtsfall befasst waren, werden darüber informiert, dass der Verdacht ausgeräumt wurde
- Falls der Verdachtsfall in der Öffentlichkeit bekannt wurde, ist die Öffentlichkeit durch eine öffentliche Stellungnahme darüber zu informieren, dass der Verdachtsfall ausgeräumt ist.
- Scheitert eine Rehabilitation kann es zu einer Versetzung auf eine andere Stelle kommen. Eine Versetzung kann ebenso auf Wunsch der rehabilitierenden Person initiiert werden.

Stand: 09.07.2025

Anhänge:

Kurzfassung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG)

Risikoanalysen:

- Träger
- OGS-Standorte
- Kinder
- Eltern

Verhaltensampel

Liste mit Kontaktdaten

- Insoweit erfahrene Fachkräfte
- Fach- und Beratungsstellen

Link (QR-Code) zum Interventionsleitfaden der Ev. Kirche von Westfalen

- Dokumentationsbogen Beobachtung/Wahrnehmung
- Abschlussbericht Meldung

Gemeinsames Rahmenschutzkonzept der ev. Kirchenkreise im Gestaltungsraum IV über den Link (QR-Code)

Notfallplan gemäß § 6 KGSsG

Organigramm zur Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeitende

Broschüren „Nicht wegschieben“ (Hefte 1-5 und Überblick)

Stand: 09.07.2025